

## **BSG-Entscheidung zur Zuständigkeit für die Prüfung von SSB-Verordnungen – Anpassung der Prüfvereinbarung**

Aufgrund der Klage eines niedergelassenen Arztes und eines daraufhin ergangenen Urteils des Bundessozialgerichts vom 11. Dezember 2019 (Az.: B 6 KA 23/18 R) musste die Zuständigkeit für die Prüfung der Zulässigkeit von Sprechstundenbedarfsverordnungen neu geregelt werden. Diese geht von der Kassenärztlichen Vereinigung auf die Prüfungsstelle, Gemeinsame Prüfungseinrichtung der Ärzte und Krankenkassen Thüringen, über. Infolge des o. g. BSG-Urteils wurden in die Prüfvereinbarung ein neuer § 10a sowie eine neue Anlage 5 aufgenommen, welche die Prüfung von Sprechstundenbedarf wegen Nichtbeachtung der maßgeblichen SSB-Vereinbarung (vormals Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigstellung durch die KV Thüringen) beinhaltet. Demnach können auf Antrag, analog zur ehemaligen Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigstellung, Nachforderungen von der Prüfungsstelle festgesetzt werden, wenn andere als die nach der SSB-Vereinbarung zulässigen Mittel verordnet werden. Den vollständigen Text des 5. Nachtrages zur Prüfvereinbarung entnehmen Sie bitte der Amtlichen Bekanntmachung (Nr. 13-2020) im Juni 2020 auf unserer Internetseite.

Die KV Thüringen steht Ihnen weiterhin für Fragen zum Sprechstundenbedarf zur Verfügung. Gerne können Sie im Falle eines Prüfverfahrens oder zur Vermeidung eines drohenden Regresses unser Beratungs- und Serviceangebot nutzen.

Ihre Ansprechpartnerinnen: Ass. jur. Brigitte Heinze, Telefon 03643 559-770  
Beate Müller, Telefon 03643 559-765  
Bettina Pfeiffer, Telefon 03643 559-764